

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 06. August 2013 – Nr. 31

Ordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
zur Bescheinigung des Führens
der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur
(IngFbO)

vom 06. August 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur/Ingenieurin" (IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1970 (GV. NRW S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 489) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge
- § 3 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

- (1) Studierenden der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die ein Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit Erfolg abschließen, wird im Diploma-Supplement oder einem sonstigen Dokument bescheinigt, dass sie berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zu führen. Das sonstige Dokument wird unter dem Datum des Erbringens der letzten Prüfungsleistung oder unter dem Tagesdatum ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ein Studiengang im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn in dem Studiengang überwiegend technische und/oder naturwissenschaftliche Inhalte vermittelt werden.
- (3) Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung wird durch folgende Formulierung zum Ausdruck gebracht: „Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“.“
- (4) Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen im Sinne von Absatz 1, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgeschlossen haben, wird ein entsprechendes Dokument auf Antrag ausgestellt.

§ 2

Technische oder naturwissenschaftliche Studiengänge

- (1) Die Entscheidung, welche technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe zum Führen der Berufsbezeichnung

„Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ berechtigten, trifft das Präsidium nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrats. Das Präsidium kann die Entscheidung auf eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

- (2) Bei Studiengängen, für die der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ vergeben wird, wird vom Vorliegen eines Studiengangs mit überwiegend technischen Inhalten und damit von der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ ausgegangen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Sie wird nach Beschlussfassung des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe auf seiner Sitzung am 09. Mai 2012 ausgefertigt.
- (2) Soweit Diploma Supplements noch nicht für alle Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs ausgestellt werden, wird ein sonstiges Dokument, das die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zum Ausdruck bringt, auf Antrag ausgestellt.
- (3) Dokumente, die die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zum Ausdruck bringen, werden bis zu einer Änderung dieser Ordnung von der Hochschule nur für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen ausgestellt.

Lemgo, den 06. August 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann